

BSU

000024

23. Der Stellvertreter des Leiters der Abteilung XIV

23.1. Der Stellvertreter des Leiters der Abteilung XIV untersteht dem Leiter der Abteilung.

In Abwesenheit des Leiters der Abteilung trägt er die Verantwortung für die gesamte Abteilung, führt die Pflichten des Leiters aus und nimmt die dem Leiter der Abteilung zustehenden Befugnisse wahr.

Ihm unterstehen:

- die Angehörigen des Wach- und Sicherungsdienstes,
- die Angehörigen des Gefangenentransport- und Prozeßkommandos.

23.2. Der Stellvertreter des Leiters der Abteilung ist verantwortlich

- für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheit in den Dienstobjekten;
- für die Absicherung der organisatorischen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges;
- für die Absicherung und organisatorische Durchführung von Gefangenentransporten und Gerichtsverhandlungen.

Kopie BSU
AR 8